



Wiesbadener Narrische Garde 1953 e.V.

(Leibgarde Prinz Karneval)



Vereinsatzung

§1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

1. Der Verein fuhrt den Namen „Wiesbadener Narrische Garde 1953 e.V.“ (WNG)
2. Er fuhrt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszug „eingetragener Verein“ in der abgekurzten Form „e.V.“
3. Als Grundungsjahr gilt das Jahr 1953 und die Vereinsfarben sind rot/schwarz.
4. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Wiesbaden.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnutzigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschlielich und unmittelbar gemeinnutzige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegunstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Forderung des traditionellen Brauchtums einschlielich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings.
3. Aufstellung, Ausrustung und Unterhaltung einer uniformierten Garde.
4. Die Brauchtumpflege ist als Geisteskultur und Gemeinschaftspflege zu betreiben und zu verbreiten, die Mitglieder hierin einzubinden und vornehmlich die Jugend im Sinne dieser hochwertigen Muse zu unterweisen. Insbesondere beteiligt sich der Verein als Ganzes oder mit Gruppen des Vereins an karnevalistischen Umzugen, fuhrt karnevalistische Sitzungen durch oder beteiligt sich daran.
5. Andere musische Aktivitaten konnen angegliedert werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 uberschusse

Mittel des Vereins durfen nur fur die satzungsgemaen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4 Vereinsvermogen

Der Verein ist selbstlos tatig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§5 Vergutung

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen, begünstigt werden.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26 ESTG (Übungsleiterpauschale) und nach §3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) oder einer entsprechenden Folgenormierung ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über die entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur bis zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
4. Von dem Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerlichen und haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über den Aufwendungsersatzanspruch gem. 670 BGB festgesetzt werden.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.
2. Juristische Personen und ein nicht rechtsfähiger Verein werden nicht als Mitglieder aufgenommen.
3. Die Zugehörigkeit zum Verein kann durch Einzel- oder Familienmitgliedschaft erworben werden.
4. Der Eintritt in den Verein und die Mitgliedschaft wird durch unsere Beitrittserklärung sowie DSGVO Merkblatt und deren Annahme erworben. Die Mitgliedschaft Minderjähriger setzt eine Mitgliedschaft eines gesetzlichen Vertreters voraus.
5. Bei Abgabe der Beitrittserklärung ist die Anerkennung der Vereinssatzung Voraussetzung. Der gesamte Jahresbeitrag ist im Voraus zu entrichten. Bei Ablehnung der Aufnahme wird dieser Betrag zurückerstattet.
6. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung wirksam.
7. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Gesamtvorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Bei Ablehnung eines Aufnahmegesuches brauchen keine Gründe angegeben zu werden.
8. Ein rückwirkender Mitgliedsbeginn ist nicht möglich.
9. Personen, die dem Verein bereits zweimal als Mitglied angehörten, können ein drittes Mal nicht mehr als Mitglied aufgenommen werden. Ausnahme hiervon ist, wenn das Mitglied noch

minderjährig war oder der Austritt aus dem Verein auf Grund eines Wohnungswechsels vorgenommen wurde. Wohnungswechsel ist in diesem Sinne ein Wechsel über den kommunalen Verwaltungsbereich der Stadt Wiesbaden hinaus.

§7 Geschäftsjahr und Mitgliedsbeiträge

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist gleich dem Kalenderjahr.
2. Die Höhe des Mitgliedjahresbeitrages richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins und wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Es handelt sich hierbei jeweils um einen Jahresbeitrag.
3. Der Beitrag ist bis spätestens 31. März des Kalenderjahres im Voraus zu zahlen. Bei der Beitragszahlung wird das Bankeinzugsverfahren bevorzugt und der Beitrag wird per Lastschrift eingezogen.
4. Für Personen, die während eines Jahres Mitglied werden, besteht die Verpflichtung der Zahlung des Gesamtjahresbeitrages.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat Anteil an allen in der Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins.
2. Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive und passive Wahlrecht und das Recht, bei Versammlungen Anträge und Vorschläge zu unterbreiten.
3. Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.
4. Jedes Mitglied hat das Recht gegen eine Mitfahrgebühr als uniformierte Besatzung auf einem unserer Vereinswagen am Fastnachtzug teilzunehmen.
5. Die Mitglieder sind zur Einhaltung dieser Satzung sowie zur Befolgung aller Beschlüsse des Vorstandes verpflichtet, sofern sich diese mit dem eigenen Gewissen vereinbaren lassen und nicht gesetzwidrig sind.
6. Sie haben die in der Satzung aufgestellten Ziele des Vereins nach bestem Wissen und Können zu fördern.
7. Wird der Verein für Schäden, die einzelne Mitglieder verursacht haben, haftbar gemacht, so kann von dem Schuldigen Wiedergutmachung verlangt werden.
8. Änderungen der Anschrift, der Bankdaten, der E-Mail-Adresse oder andere für den Verein relevante Informationen (z.B. Anschaffung / Verkauf der Vereinsuniform) sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

9. Sämtliche Urheberrechte nach dem UrhG und verwandten Gesetzen an eigenen geistigen Werken eines Mitglieds, deren Neuschöpfung oder Bearbeitung durch ein Mitglied während der Mitgliedschaft im Verein und hier in Zusammenhang mit eigenen Aktivitäten im Verein, insbesondere einer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein, stehen ausschließlich und alleine dem Verein zu. Insbesondere an Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Plänen, Bildern, Noten, Notentexten, Manuskripten, Aufsätzen, Redetexten und sonstigen Unterlagen behält sich der Verein die ausschließlichen Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind.

§9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Geschäftsjahres, wenn die Kündigung bis zum 30. November des Jahres in Textform beim 1. Vorsitzenden eingeht. Es gilt das Datum des Poststempels oder das Eingangsdatum der E-Mail in einem gültigen Vereinspostfach.
3. Die Kündigung wird vom Vorstand schriftlich bestätigt.
4. Für Minderjährige muss der gesetzliche Vertreter die Kündigung aussprechen.
5. Bei Austritt sind alle vereinseigenen Unterlagen, ausgeliehene Kleidung sowie Gegenstände etc. zurückzugeben.

§10 Ausschluss und Streichung der Mitgliedschaft

1. Bei vereinsschädigendem Verhalten, besonders bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder Vereinsbeschlüsse und ferner bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins, kann der Ausschluss aus dem Verein erfolgen.
2. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben.
3. Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Gesamtvorstand. Der Beschluss muss dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich per Einschreiben mitgeteilt werden.
4. Einspruch gegen den Ausschluss ist schriftlich per Einschreiben innerhalb von zwei Wochen beim Ehrenrat zulässig.
5. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat, dessen Beschluss ist unanfechtbar. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich per Einschreiben zukommen zu lassen.
6. Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied bis Ende März den Jahresbeitrag nicht bezahlt hat und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von weiteren drei Monaten, von der Absendung der Mahnung an, voll entrichtet. Die Mahnung muss als Einschreiben an die letzte, dem Verein bekannte, Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein.

7. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
8. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt; d. h. das Mitglied dem Vorstand seine neue Postanschrift nicht mitgeteilt hat.
9. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied diese Entscheidung schriftlich per Einschreiben mitzuteilen hat.
10. Der Jahresbeitrag ist vom betroffenen Mitglied mit allen anfallenden Gebühren zu zahlen.
11. Der Austritt, Ausschluss bzw. Streichung eines Mitgliedes begründet keinen Anspruch auf das eventuelle Vereinsvermögen.

§11 Organe des Vereins

1. Organe des Vereines sind
 - 1.1 Vorstand
 - 1.2 Mitgliederversammlung
 - 1.3 Ehrenrat

§12 Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand besteht aus
 - 1.1 dem geschäftsführenden Vorstand**
 - 1.1.1 dem/der 1. Vorsitzenden
 - 1.1.2 dem/der 2. Vorsitzenden
 - 1.1.3 dem/der Geschäftsführer(in)
 - 1.1.4 dem/der Schatzmeister(in)
 - 1.1.5 dem/der 1. Schriftführer(in)
 - 1.1.6 dem/der Ehrenvorsitzenden
 - 1.1.7 dem/der Sitzungspräsidenten(in)

1.2 dem erweiterten Vorstand

1.2.1 dem/der Kassierer(in)

1.2.2 dem/der 2. Schriftführer(in)

1.2.3 dem/der Materialverwalter(in)

1.2.4 dem/der 1. Jugendleiter(in)

1.2.5 dem /der 2. Jugendleiter(in)

1.2.6 dem/der 1. Wagenbauer(in)

1.2.7 der Damensitzungspräsidentin

Bei Bedarf kann der Vorstand, sofern es die Mitgliederversammlung beschließt, um weitere Vorstandsämter erweitert werden.

2. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Rücktritt oder Ausscheiden aus dem Verein. Alle vereinseigenen Unterlagen/Utensilien (auch die in der Amtszeit erarbeiteten) sind unverzüglich an den Nachfolger oder Vorstand zurückzugeben.
3. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl das ausgeschiedene Vorstandsmitglied ersetzen. Die Zuwahl ist in jedem Fall auf die restliche Amtszeit des Vorstandes beschränkt. Das gilt auch für außerhalb des satzungsgemäßen Wahlturnus durch die Mitgliederversammlung nachgewählte Vorstandsmitglieder. Scheiden mehrere Vorstandsmitglieder gleichzeitig oder in einem geringen Abstand aus dem Amt, wodurch eine ordnungsgemäße Vereinsführung nicht mehr gewährleistet ist, so ist von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, um Neuwahlen durchzuführen.
4. Ein Vorstandsmitglied darf nicht mehr als zwei der oben genannten Vorstandsämter ausüben.
5. Geschäftsführende Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand eines anderen Vereines, der die gleichen Ziele verfolgt, angehören. Mitglieder des erweiterten Vorstandes dürfen nur dann auch dem Vorstand eines gleichgelagerten Vereins angehören, sofern der Gesamtvorstand sich mit einfacher Mehrheit damit einverstanden erklärt.
6. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
7. Die Führung des Vereins liegt in den Händen des Vorstandes, der von Fall zu Fall Sonderausschüsse zur Bearbeitung einzelner Fälle bilden kann. Die Ausschüsse haben einen Leiter zu bestimmen, der dem Vorstand auf Verlangen Bericht zu erstatten hat. Die

Ausschussmitglieder können beratend zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen werden, ohne dort stimmberechtigt zu sein.

8. Wer innerhalb des Vereins als Abteilung anzusehen ist, wird seitens des Vorstandes festgelegt. Die Leiter der Abteilungen werden vom Vorstand ernannt. Ebenso wird Form, Zusammensetzung und Aufgabenbereich einer Abteilung vom Vorstand bestimmt.
9. Auf Vorschlag des Vorstandes können Ausschüsse und Gremien auch durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie bleiben nur für die Zeit im Amt, für die sie gewählt sind.
10. Vorstandssitzungen, zu der der/die 1. Vorsitzende einzuladen hat, sind spätestens alle zwei Monate abzuhalten. Virtuelle Vorstandssitzungen sind möglich.

§13 Wahlen

1. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
2. Die Wahl des Geschäftsführenden Vorstands ist geheim durchzuführen, sofern mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt oder wenn ein Wahlberechtigter dies beantragt.
3. Der erweiterte Vorstand kann per Handzeichen gewählt werden, sofern nicht ein wahlberechtigtes Mitglied eine geheime Wahl beantragt.
4. Mehrere Funktionen können in einem Wahlgang besetzt werden, wenn zu jeder Funktion ein Vorschlag vorliegt (Abstimmung en bloc).
5. Sind zwei Personen stimmgleich gewählt, so erfolgt eine Stichwahl. Erreicht auch hier kein(e) Kandidat(in) eine Stimmenmehrheit, so genügt in einem erneuten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei dieses Mal Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen als Nein-Stimmen gelten.
6. Ein Mitglied ist weder wahlberichtigt oder wählbar, wenn gegen ihn ein Ausschlussverfahren anhängig ist.
7. In Ausnahmesituationen ist eine Briefwahl möglich.

§14 Geschäftsbereich des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Beratung und Erledigung aller Vereinsangelegenheiten. Er fasst seine Beschlüsse durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit (außer § 10 Abs. 3). Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des/der 1. Vorsitzenden doppelt.

2. Der Vorstand wird im Sinne des §26 BGB von dem/der 1. Vorsitzende(n), 2. Vorsitzende(n) sowie dem/der Schatzmeister(in) gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der/die 1. Vorsitzende vertritt allein, 2. Vorsitzende(r) und Schatzmeister(in) vertreten den Verein nur gemeinsam. Dem/der 1. Vorsitzenden obliegt die Leitung in allen Versammlungen des Vorstandes und der Mitglieder.
3. Der Vorstand wird durch den/die 1. Vorsitzende(n) einberufen, wenn es die Geschäfte und Aktivitäten des Vereins erfordern oder wenn dies die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder und der/die 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sind.
5. Im vereinsinternen Bereich werden bei Verhinderung des/der 1. oder 2. Vorsitzenden die Geschäfte durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geführt.
6. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll muss unparteiisch geführt werden. Es darf nur berichten, nicht kommentieren. Die Niederschrift soll spätestens 2 Wochen nach der Sitzung an alle Vorstandsmitglieder verschickt werden und muss in der nächsten Vorstandssitzung genehmigt werden. Sie ist durch den/die 1. Vorsitzende(n) zu unterzeichnen. Ist der/die Schriftführer(in) nicht anwesend, ist ein anwesendes Vorstandsmitglied mit der Protokollführung zu beauftragen. Das Protokoll des geschäftsführenden Vorstandes wird nur an die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes verteilt. Der 1. Vorsitzende berichtet in der nächsten Sitzung des Gesamtvorstandes über die Ergebnisse der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes.
7. Der/die Schatzmeister(in) ist verantwortlich für die Führung der Kassenbücher und die damit verbundenen Aufgaben auf dem Finanzgebiet. Dies umfasst auch den Haushaltsplan und die Steuererklärung. Er/sie hat auf Ersuchen des Vorstandes jederzeit Rechenschaft abzugeben.
8. Dem/der Schatzmeister(in) obliegt die Erhebung der Vereinsbeiträge und die Kassierung auf allen Veranstaltungen des Vereins. Hierbei ist er/sie vom/von dem/der Kassierer(in) zu unterstützen. Weitere Hilfe können je nach Notwendigkeit von Mitgliedern in Anspruch genommen werden.
9. Die Kassengeschäftsführung ist nach den Grundsätzen einer kaufmännischen Buchführung durch den/die Schatzmeister(in) vorzunehmen. Ausgaben jeglicher Art müssen im Voraus mindestens mit dem/der 1. Vorsitzenden oder dem/der Schatzmeister(in) abgestimmt werden. Ab 300,00 EUR bedürfen sie der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes.
10. Dem/der 1. Schriftführer(in) obliegen die Erledigung des Schriftverkehrs, die Führung der Vereinschronik sowie die Führung des Protokolls auf allen Versammlungen und Sitzungen sowie die Führung der Mitgliederkartei, sofern hierzu nicht ein weiteres Vorstandsmitglied beauftragt ist.
11. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden durch den Vorstand mit den entsprechenden Aufgaben betraut.

12. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Aufwendungen im Vereinsinteresse können vergütet werden, wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst.

§15 Kassenprüfer

1. Zur Kontrolle, über die rechnerisch richtige und wirtschaftlich zweckmäßige Verwendung des Vereinsvermögens, sind durch die Mitglieder zwei Kassenprüfer(innen) in wechselnder Reihenfolge für jeweils zwei Jahre zu wählen.
2. Eine einmalige Wiederwahl eines Kassenprüfers ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer haben ihre Aufgabe durch regelmäßige Kassenprüfungen wahrzunehmen. Mindestens einmal jährlich muss eine Kassenprüfung erfolgen.
4. Die Kassenprüfer haben bei jeder Mitgliederversammlung einen Kassenprüfungsbericht abzugeben.

§16 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellt und bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Ehrenrates im Amt.
2. Der Ehrenrat besteht aus mindestens drei Personen und bestimmt aus seinen Reihen eine/n 1. Vorsitzende(n).
3. Alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern über die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft und alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern untereinander werden in einem schiedsrichterlichen Verfahren entschieden.
4. Der Ehrenrat entscheidet endgültig unter Ausschluss des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten.

§17 Berufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungsorgan in allen Angelegenheiten des Vereins und wird durch den Vorstand einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich innerhalb des 1. Halbjahres.
 - 1.1 Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich durch Anschreiben oder in Textform per E-Mail an alle Mitglieder zu erfolgen. In Ausnahmefällen sind virtuelle Versammlungen möglich. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.

1.2 Die Mitgliederversammlung muss innerhalb von sieben Tagen einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der gesamten stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt oder der Vorstand dies beschließt.

2. Ihre Befugnisse sind im Besonderen

2.1 Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes

2.2 Entlastung des Gesamtvorstandes

2.3 Entscheidung über die im Rahmen der Geschäftsführung eingegangenen Anträge.

2.4 Änderung der Vereinssatzung

2.5 Festsetzung des Jahresbeitrages sowie etwaiger Sonderumlagen und der Aufnahmegebühr. Eine Sonderumlage kann zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten erhoben werden. Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit sowie den Kreis der zahlungspflichtigen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei die Höhe der Umlage das 6-fache des Jahresbeitrages, der zur Zeit der Beschlussfassung gültig ist, nicht überschreiten darf.

2.6 Genehmigung des Haushaltsplanes.

2.7 Wahl der Vorstandsmitglieder, der Kassenprüfer und des Ehrenrates mit einfacher Stimmenmehrheit.

2.8 Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss zu bilden, der die Wahlgänge durchführt. Der Wahlausschuss bestimmt von sich aus eine(n) Sprecher(in), der bis zur Wahl des/der 1. Vorsitzenden die Sitzungsleitung übernimmt. Mitglieder des Wahlausschusses müssen für einen Wahlgang, in dem sie selbst zur Wahl stehen, vorübergehend aus dem Wahlausschuss ausscheiden.

3. Die Mitgliederversammlung wird durch den/die 1. Vorsitzende(n) nach Festsetzung des Termins durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen. Liegt ein Misstrauensantrag gegen den/die 1. Vorsitzende(n) vor, so wird die Versammlung bis zur Abstimmung über diesen Antrag von dem/der Ehrenvorsitzenden oder, falls nicht vorhanden, von dem/der 2. Vorsitzenden geleitet. Wird dem Misstrauensantrag stattgegeben, so entscheidet der/die Ehrenvorsitzende bzw. der/die 2. Vorsitzende über die weitere Versammlung.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin (Datum Poststempel) schriftlich oder in Textform per E-Mail an den/die 1. Vorsitzende(n) eingereicht werden. Die persönliche Anwesenheit des/der Antragsstellers/in ist erforderlich, da der Antrag sonst als erledigt zurückgezogen gilt.
5. Dringlichkeitsanträge werden nur dann zugelassen, wenn 1/10 der stimmberechtigten Anwesenden dies schriftlich unterstützt.
6. Satzungsänderungsanträge sowie ein Antrag auf Auflösung des Vereins sind als Dringlichkeitsanträge ausgeschlossen.
7. Ein Mitglied, dem durch Beschluss der Mitgliederversammlung das Misstrauen ausgesprochen wird, kann für die Dauer einer Amtszeit des Vorstands kein Amt im Verein bekleiden.

8. Mitglieder, deren Einladung zur Mitgliederversammlung unzustellbar ist, weil ein dem Vorstand nicht angezeigter Wohnungswechsel stattgefunden hat, haben kein Recht, Einspruch wegen Nichteinladung einzulegen.
9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Versammlung und dem/der 1. Schriftführer(in) zu unterzeichnen ist. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der/die letzte Versammlungsleiter(in) die gesamte Niederschrift. Diese Niederschrift muss in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen werden, sofern die Versammlung nicht darauf verzichtet.

§18 Elferrat/Komitee

1. Der/die Sitzungspräsident(in) wird jährlich vom Vorstand vorgeschlagen und ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Nach erfolgter Bestätigung gehört der/ die Sitzungspräsident(in) dem geschäftsführenden Vorstand an.
2. Der/die Sitzungspräsident(in) beruft in eigener Verantwortung das Komitee bzw. den Elferrat, der unter anderem das Präsidium bei den Fremdsitzungen bildet.
3. Der/die Sitzungspräsident(in) führt durch das Programm aller öffentlichen Veranstaltungen. Ausnahme ist die Damensitzung, die von einer Damensitzungspräsidentin, die aus der Mitgliedschaft vorgeschlagen und vom Vorstand ernannt wird, geleitet wird.
4. Der Elferrat/ das Komitee sollte sich nach Möglichkeit aus Vereinsmitgliedern zusammensetzen. Die Mitwirkung Außenstehender ist jedoch nicht grundsätzlich zu verneinen, allerdings ist dieses vorher mit dem geschäftsführenden Vorstand abzustimmen.
5. Jedes Elferrats-/Komitee-Mitglied hat das Recht, gegen eine Mitfahrgebühr als Besatzung auf einem unserer Vereinswagen am Fastnachtzug teilzunehmen.
6. Der Elferrat/ das Komitee unterstützt den Vorstand bei der Rekrutierung von Zugbegleitern zur Teilnahme am Fastnachtsumzug für die Vereinswagen.

§19 Ehrungen

1. Der Vorstand ist berechtigt, verdiente Mitglieder in geeigneter Form zu ehren.
2. Über Ehrungen und deren Maß entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Ausnahme hierbei bildet das Ehrenkomiteemitglied, das vom jeweiligen Komitee — stimmberechtigt sind hier jedoch nur ordentliche Vereinsmitglieder — ernannt wird.
3. Die Ernennung zum/r Ehrevorsitzenden und/oder zum Ehrenmitglied erfolgt jeweils auf Lebenszeit.
 - 3.1. Bei der Ernennung zum/r Ehrevorsitzenden oder zum Ehrenmitglied ist die Zustimmung von 4/5 des Gesamtvorstandes erforderlich.

- 3.2. Die Ehrenmitgliedschaft ist, nach der Ernennung zum/r Ehrenvorsitzenden die höchste Auszeichnung, die der Verein zu vergeben hat.
 - 3.3. Der/die Ehrenvorsitzende gehört, ohne sich zur Wahl stellen zu müssen, dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins an.
 - 3.4. Wird eine Ehrung seitens des/r zu Ehrenden abgelehnt, zurückgewiesen oder zurückgegeben, so kann eine Ehrung dieser Person nie wieder erfolgen.
 - 3.5. Das Ehrenmitglied entscheidet selbst, ob es weiter den Mitgliedsbeitrag zahlt. Bei Zahlung des Mitgliedsbeitrages ist es bei Abstimmungen/Wahlen stimmberechtigt. Lässt sich das Ehrenmitglied von dem Mitgliedsbeitrag befreien, erlischt das Abstimmungs-/Wahlrecht.
4. Es können weitere Ehrungen ausgesprochen werden:
 - 4.1. Verleihung einer Ehrenurkunde für besondere Verdienste.
 - 4.2. Ernennung/Beförderung zu einem Garde - Dienstgrad ehrenhalber - setzt die Mitwirkung in der Garde voraus.
 - 4.3. Verleihung der Vereinsnadel mit Halbkranz in Silber. Voraussetzung ist, dass das Mitglied mindestens fünf Jahre aktiv im Verein mitarbeitet.
 - 4.4. Silber mit Vollkranz - setzt eine zehnjährige Mindestmitgliedschaft voraus.
 - 4.5. Gold mit Vollkranz - setzt eine 25jährige Mindestmitgliedschaft voraus.
 - 4.6. Verleihung des Ehrenordens der Garde.
 - 4.7. Ernennung zum Ehrenoffizier der Garde und Beförderung in derselben. In der Garde aktiv mitwirkende Vereinsmitglieder können keine Ehrenoffiziere für die Dauer ihrer Aktiven Zeit werden, können jedoch nach ihrer aktiven Zeit mit dem gleichen Garderang ins Ehrenoffizierscorps übernommen werden.
 5. Bei Austritt aus dem Verein bleiben die verliehenen Auszeichnungen und Ehrungen bestehen. Bei Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand, ob die verliehenen Auszeichnungen und Ehrungen bestehen bleiben.

§20 Haftung

Der Verein haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Geld und Sachwerten der Mitglieder.

§21 Satzungsänderung

1. Eine geplante Satzungsänderung ist der Mitgliedschaft in der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.
2. Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit der Anwesenden von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Sind in der Mitgliederversammlung weniger als 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so wird vom Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist in der ersten Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen.
4. Soweit das Finanzamt oder das Vereinsregister-Gericht Beanstandungen zu den angemeldeten Satzungsänderungen haben sollten, ist der vertretungsberechtigte Vorstand befugt, diese erforderlichen Korrekturen herbeizuführen.

§22 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, in der mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen, mit 2/3-Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung hat gleichzeitig einen vereinsfremden Liquidator zu bestellen.
3. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Folgen ist bei der Einladung zur ersten Versammlung ausdrücklich hinzuweisen.
4. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Wiesbaden, die es für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des traditionellen Brauchtums im Bereich des Karnevals zu verwenden hat. Die Landeshauptstadt Wiesbaden kann veranlasst werden, das überlassene Vereinsvermögen ausschließlich an einen Verein als Spende des aufgelösten Vereins weiterzuleiten.

§23 Schlussbestimmungen

1. Der Verein hat die Farben rot/schwarz als Vereinsfarben, die auch in der Uniformierung der Garde zum Ausdruck kommt.
2. Zur Regelung der vereinsinternen Abläufe kann der Verein Vereinsordnungen erlassen. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung. Zuständig für Erlass, Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Vorstand.
3. Die Fusion mit anderen Vereinen wird grundsätzlich abgelehnt, wenn dabei nicht der volle Name des Vereins und der Zweck des Vereins erhalten bleiben.

4. Der Beitritt zu übergeordneten Korporationen (DACHO, FEN, BDK etc.) ist möglich. Über den Beitritt oder Austritt entscheidet der Gesamtvorstand.

Vorstehende Fassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 18.09.2024 beschlossen und am 24.10.2024 in das Vereinsregister Wiesbaden unter der Nummer 1426 eingetragen.

Die erste Fassung wurde am 07.11.1953 in das Wiesbadener Vereinsregister eingetragen.

Das Finanzamt Wiesbaden II hat mit Beschluss vom 12.05.2016 die Satzung der WNG als gemeinnützig nach 60a Abs. I AO über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsgemäßen Voraussetzungen nach den "51, 59, 60 und 61 AO anerkannt.